



DEUTSCHE RÖNTGENGESELLSCHAFT  
Gesellschaft für medizinische Radiologie e.V.



Dachverband für Technologen/-innen  
und Analytiker/-innen  
in der Medizin Deutschland e.V.



VEREINIGUNG MEDIZINISCH-TECHNISCHER BERUFE  
in der Deutschen Röntgengesellschaft e.V.



Gesellschaft für Pädiatrische  
Radiologie e.V.



DKG  
KREBSGESELLSCHAFT



Deutsche Gesellschaft  
für Nuklearmedizin e.V.



Deutsche Gesellschaft für Medizinische Physik e.V.



DEGRO  
DEUTSCHE GESELLSCHAFT  
FÜR RADIOONKOLOGIE E.V.



vmtro

## Gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der technischen Assistenzberufe in der Medizin und zur Änderung weiterer Gesetze

Dachverband für Technologen/-innen und Analytiker/-innen in der Medizin Deutschland e.V. (DVTA)

Deutsche Gesellschaft für Nuklearmedizin e.V. (DGN)

Deutsche Gesellschaft für Medizinische Physik e.V. (DGMP)

Deutsche Gesellschaft für Radioonkologie e.V. (DEGRO)

Deutsche Krebsgesellschaft - vertreten durch die Arbeitsgemeinschaft Bildgebung in der Onkologie (ABO)

Deutsche Röntgengesellschaft, Gesellschaft für Medizinische Radiologie e.V. (DRG)

Gesellschaft für Pädiatrische Radiologie e.V. (GPR)

Vereinigung der Medizinisch-Technischen Berufe in der Deutschen Röntgengesellschaft (VMTB)

Verband der Medizinisch-technischen Radiologieassistenten/-innen e.V. (VMTRO)

Kontakt/Rückfragen: Dr. Erik Gührs

Deutsche Röntgengesellschaft e.V.

Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin

Tel: 030-916 070-15, Mail: [guehrs@drg.de](mailto:guehrs@drg.de)

Vorbemerkung: Wir begrüßen das Vorhaben sehr, das MTA-Gesetz zu reformieren. Viele unserer gemeinsamen Forderungen, die wir 2019 im Zuge der Stellungnahme zu den Fragen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Gesamtkonzept zur Neuordnung und Stärkung der Ausbildung der Gesundheitsfachberufe eingebracht haben, finden sich im Gesetzesentwurf wieder.

Wir möchten die Möglichkeit des Stellungnahmeverfahrens nutzen, um weitere Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge einzubringen. Besonders wichtig ist uns hierbei, dass noch eine **Modellklausel zur akademischen Ausbildung** im Gesetz verankert wird. Als besonders kritisch erachten wir, dass Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker im vorliegenden Referentenentwurf die im Gesetz definierten vorbehaltenen Tätigkeiten ausüben dürfen und regen an, dies zu streichen. **Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker verfügen nicht über die notwendige Ausbildung in diesem Anwendungsbereich.**

Stellungnahme von DVTA, DGN, DGMP, DEGRO, DRG, GPR, VMTB und VMTRÖ  
zu den Fragen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe  
Gesamtkonzept zur Neuordnung und Stärkung der Ausbildung der Gesundheitsfachberufe

### **Modellklausel zur akademischen Ausbildung**

Im vorliegenden Gesetzentwurf ist keine Modellklausel zur Erprobung einer akademischen Ausbildung enthalten. Dies hatten wir bereits in unserer ersten Stellungnahme aus 2019 gefordert und halten das weiterhin für notwendig, um den Beruf weiterzuentwickeln (ausführliche Begründung siehe Stellungnahme zur Bund-Länder-Arbeitsgruppe aus 2019). In jedem Fall sollte eine solche Modellklausel im Gesetz verankert werden, wie dies auch in anderen Gesundheitsfachberufen der Fall ist. Der Gesetzestext kann bspw. an § 9 des Physiotherapeutengesetz angelehnt werden.

### **§ 6 Ausnahmen von den vorbehaltenen Tätigkeiten, Satz 2**

Wir regen an, Satz 2 komplett zu streichen.

§ 6, Satz 1 schließt Zahnärztinnen und Zahnärzte bereits mit ein. Diese müssen daher nicht extra erwähnt werden. Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker verfügen aus unserer Sicht, nicht über die notwendige Ausbildung, um in diesem Bereich tätig zu werden.

### **§ 10 Fachrichtungsspezifisches Ausbildungsziel für Medizinische Technologinnen für Radiologie und Medizinische Technologen für Radiologie, Absatz 1, Satz 1**

Wir schlagen vor, diesen Satz zu ändern in: „Radiologische Diagnostik und Behandlung mit ionisierender Strahlung und anderer bildgebender Verfahren einschließlich Qualitätssicherung sowie Verabreichung von Pharmaka für die bildgebenden Verfahren.“

Damit sind die Ausbildungsziele in Übereinstimmung mit den Formulierungen der vorbehaltenen Tätigkeiten in § 5.

### **§ 10 Fachrichtungsspezifisches Ausbildungsziel für Medizinische Technologinnen für Radiologie und Medizinische Technologen für Radiologie, Absatz 1, Satz 3**

Wir schlagen vor, in Satz 3 „nach ärztlicher Anordnung“ zu streichen, da alle Tätigkeiten von MTR bzw. MTRA nur nach ärztlicher Anordnung erfolgen und dies bereits geregelt ist (Vgl. § 5 Abs. (5) und im Strahlenschutzgesetz).

Stellungnahme von DVTA, DGN, DGMP, DEGRO, DRG, GPR, VMTB und VMTRO  
zu den Fragen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe  
Gesamtkonzept zur Neuordnung und Stärkung der Ausbildung der Gesundheitsfachberufe

### **§ 13 Dauer und Struktur der Ausbildung**

Wir begrüßen es, dass der Ausbildungsumfang für MTR von 4.400 auf 4.600 Stunden erhöht werden soll. Allerdings darf dies nicht zu Lasten des theoretisch-praktischen Unterrichts in der Schule erfolgen (bisher 2.800 Stunden, im Entwurf 2.500 Stunden), da die Anforderungen an MTR bzw. MTRA immer höher werden. Wir schlagen vor, dass der theoretisch-praktisch Unterricht in der Schule für MTR 2.700 und der praktische Teil 1.900 Stunden beträgt (DVTA: theoretisch-praktischer Unterricht für MTR 2.600 Stunden und praktische Ausbildung 2.000 Stunden, nähere Ausführungen während Verbändeanhörung).

### **§ 18 Mindestanforderungen an Schulen, Abs. 2, Satz 1**

Wir schlagen vor, den Satz anzupassen in: „die hauptberufliche Leitung der Schule durch eine pädagogisch qualifizierte Person mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau und einer Ausbildung in einem medizinisch-technischen Gesundheitsfachberuf nach § 1 oder vergleichbarem Niveau;“

### **§ 18 Mindestanforderungen an Schulen**

Für das Lehrpersonal ist keine Fortbildungspflicht festgeschrieben und es sollte eine Fortbildungspflicht im Gesetz verankert werden. Damit kann sichergestellt werden, dass das Lehrpersonal die neuesten Entwicklungen in der Medizin und im Gesundheitssystem vermitteln kann.

### **§ 18 Mindestanforderungen an Schulen, Abs. 2, Satz 3**

Um eine bessere Betreuung der Auszubildenden sicherzustellen, schlagen wir vor, die Betreuungsquote in §18 Abs. 2, Satz 3 auf 15 Auszubildende pro Lehrkraft anzupassen.

### **§ 20 Praxisanleitung**

Für die Praxisleitungen sind keine Mindestvoraussetzungen definiert. Wir schlagen vor, dass jede praxisleitende Person eine pädagogische Weiterbildung von 300 Stunden nachweisen muss. Ebenso ist für das praxisleitende Personal keine Fortbildungspflicht festgeschrieben und

Stellungnahme von DVTA, DGN, DGMP, DEGRO, DRG, GPR, VMTB und VMTRO  
zu den Fragen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe  
Gesamtkonzept zur Neuordnung und Stärkung der Ausbildung der Gesundheitsfachberufe

sollte im Gesetz verankert werden. Es muss sichergestellt sein, dass das praxisanleitende Personal die neuesten Entwicklungen in der Medizin und im Gesundheitssystem vermitteln kann und nur auf diese Weise qualifizierte MTA die Praxisanleitung übernehmen dürfen.

Ferner schlagen wir vor, an dieser Stelle die Betreuungsquote mit einer Anzahl von maximal 5 Schülern pro praxisanleitende Person zu definieren.

Weiterhin sollten die Übergangsregelungen in § 73 (Mindestanforderungen an Schulen) auch auf Praxisanleitungen ausgeweitet werden, damit die Träger der praktischen Ausbildung, ausreichend Zeit haben, sich auf die neuen Anforderungen einzustellen.

#### **§ 22 Aufgaben und Gesamtverantwortung der Schule, Satz 4**

Wir schlagen vor, den Satz anzupassen: „hat zu prüfen, ob der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des schulinternen Curriculums entspricht und notwendige Anpassungsvorschläge zu unterbreiten sowie“.

Damit ist die Gesamtverantwortung stärker in den Schulen verankert und diese können gegenüber den praktischen Trägern der Ausbildung, Anpassungsvorschläge unterbreiten.

#### **§ 68 Ermächtigung zum Erlass einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung**

Wir regen an, dass die Frist für die Überarbeitung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gesetzlich bis zum 31.12.2022 festzuschreiben, da das neue Gesetz am 01.01.2023 in Kraft tritt.

Weiterhin soll für die Erarbeitung bundeseinheitlicher Standards für die Ausbildung (Rahmenlehrpläne) gem. § 68 eine Fachkommission eingerichtet werden. Diese sollte die Rahmenlehrpläne regelmäßig anpassen, um aktuelle Entwicklungen in Medizin und Gesundheitswesen auch in der Ausbildung sicherzustellen. Dies könnte analog zu §53 Pflegeberufegesetz erfolgen.

Stellungnahme von DVTA, DGN, DGMP, DEGRO, DRG, GPR, VMTB und VMTRO  
zu den Fragen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe  
Gesamtkonzept zur Neuordnung und Stärkung der Ausbildung der Gesundheitsfachberufe

**§ 74 Finanzierung von Ausbildungskosten; Kooperationsvereinbarungen**

Die Finanzierung der Ausbildungskosten soll auch die Kosten der praktischen Ausbildung vollumfänglich abdecken, inklusive der Kosten für die pädagogische Ausbildung und regelmäßige Fortbildung der praxisanleitenden Personen. Diese Finanzierung soll auch für den ambulanten Bereich (bspw. Praxis am Krankenhaus, niedergelassene Radiologie, Strahlentherapie und Nuklearmedizin) sichergestellt werden, der in § 74 bisher nicht abgebildet ist, da er nicht unter das Krankenhausfinanzierungsgesetz fällt. Dies sollte noch ergänzt werden, um die praktische Ausbildung auch dort finanziell abzusichern.